Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

►B **DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 413/2013 DER KOMMISSION**

vom 6. Mai 2013

zur Zulassung einer Zubereitung aus *Pediococcus acidilactici* CNCM MA 18/5M als Futtermittelzusatzstoff zur Verwendung in Tränkwasser für Absetzferkel, Mastschweine, Legehennen und Masthühner (Zulassungsinhaber: ►M1 Danstar Ferment AG ◄)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(ABl. L 125 vom 7.5.2013, S. 1)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►M1	Durchführungsverordnung (EU) 2016/2260 der Kommission vom 15. Dezember 2016	L 342	14	16.12.2016
►M2	Durchführungsverordnung (EU) 2017/2299 der Kommission vom 12. Dezember 2017	L 329	33	13.12.2017

▼B

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 413/2013 DER KOMMISSION

vom 6. Mai 2013

zur Zulassung einer Zubereitung aus *Pediococcus acidilactici* CNCM MA 18/5M als Futtermittelzusatzstoff zur Verwendung in Tränkwasser für Absetzferkel, Mastschweine, Legehennen und Masthühner (Zulassungsinhaber: ►M1 Danstar Ferment AG ◄)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Artikel 1

Die im Anhang genannte Zubereitung, die in die Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Darmflorastabilisatoren“ einzuordnen ist, wird unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen als Zusatzstoff in der Tierernährung zugelassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼M2

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						KBE/l Tränkwasser			
Kategorie: zootechnische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Darmflorastabilisatoren									
4d1712	Lallemand SAS	*Pediococcus acidilactici* CNCM MA 18/5M	*Zusammensetzung des Zusatzstoffs* Zubereitung aus *Pediococcus acidilactici* CNCM MA 18/5M mit mindestens 1×10^{10} KBE/g Zusatzstoff *Charakterisierung des Wirkstoffs* Lebensfähige Zellen von *Pediococcus acidilactici* CNCM MA 18/5 M *Analysemethoden* (1) Auszählung: nach dem Ausstrichverfahren unter Verwendung von MRS-Agar (EN 15786:2009) Identifikation: Mittels Pulsfeld-Gel-Elektrophorese (PFGE)	Ferkel (abgesetzt) Legehennen	—	5×10^8	—	1. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff sind die Lagerbedingungen, die Stabilität bei Wärmebehandlung und die Stabilität in Tränkwasser anzugeben. 2. Für Ferkel (abgesetzt) bis 35 kg Körpergewicht. 3. Sicherheitshinweis: Während der Handhabung sind Atemschutz, Schutzbrille und Handschuhe zu tragen. 4. Der Zusatzstoff ist mit anderen Futtermittelzusatzstoffen oder Einzelfuttermitteln zu mischen, um eine vollständige und gleichmäßige Dispersion im Tränkwasser zu gewährleisten.	27.5.2023

(1) Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://ec.europa.eu/jrc/en/eurl/feed-additives/evaluation-reports.